

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE REICHRAMING

Jahrgang 2025
Ausgegeben am 16. Dezember 2025
www.ris.bka.gv.at

Nr. 9 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Reichraming mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird (Abfallgebührenordnung 2026)**

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Reichraming vom 15.12.2025, mit der eine neue Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Reichraming erlassen wird (Abfallgebührenordnung 2026).

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Haushalt monatlich:

a) Abfallsäcke, 90 l Tonne	13,42	Euro
b) 120 l Tonne	13,42	Euro
c) 240 l Tonne	13,42	Euro
d) 660 l Container	13,42	Euro
d) 770 l Container	13,42	Euro
e) 1100 l Container	13,42	Euro

(2) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z. B. Ordinationen, Büros, sonstige Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gastronomiebetriebe, Beherbergungbetriebe, Kleingewerbe, Handels- und Handelsagentengewerbe, Warenpräsentationen, gewerbl. Vermögensberatung, Organisation für Durchführung von Veranstaltungen, Dienstleistungen in der autom. Datenverarbeitung & Informationstechnologie, Hilfestellung bzw. Dienstleistungen zur Erreichung einer körperlichen Ausgewogenheit bzw. Fitness, Dienstleistungen im Gesundheitsbereich, usw.) haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Betrieb monatlich:

a) Abfallsäcke, 90 l Tonne	13,42	Euro
b) 120 l Tonne	13,42	Euro
c) 240 l Tonne	13,42	Euro
d) 660 l Container	13,42	Euro
d) 770 l Container	13,42	Euro
e) 1100 l Container	13,42	Euro

(3) Die Müllgrundgebühr für Betriebe nach Abs. 2 reduziert sich für Einpersonenernehmen (EPU) auf Antrag um 50 %, wenn der Unternehmenssitz mit dem Hauptwohnsitz des Einzelunternehmers übereinstimmt.

Der Antrag ist schriftlich mittels Antragsformulars bei der Gemeinde Reichraming einzubringen.
Das Antragsformular liegt am Gemeindeamt auf.

- (4) Für nicht ständig bewohnte Liegenschaften, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und dgl. ist eine monatliche Grundgebühr in der Höhe von € 13,42 zu entrichten.
- (5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu der in Abs. 1 und 2 festgesetzten Grundgebühr eine monatliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:
- | | | | |
|----------------------------|-------------------|-------|------|
| a) pro Abfallbehälter mit | 90 Liter Inhalt | 1,87 | Euro |
| b) pro Abfallbehälter mit | 120 Liter Inhalt | 2,77 | Euro |
| c) pro Abfallbehälter mit | 240 Liter Inhalt | 5,61 | Euro |
| e) pro Abfallbehälter mit | 660 Liter Inhalt | 16,40 | Euro |
| f) pro Abfallcontainer mit | 770 Liter Inhalt | 18,36 | Euro |
| g) pro Abfallcontainer mit | 1100 Liter Inhalt | 26,57 | Euro |
- (6) Für Abfallsäcke, die bis auf weiteres in den örtlichen Geschäften in Reichraming käuflich erworben werden können, ist je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt eine Gebühr von € 2,10 zu entrichten.
- (7) Für die Abholung „sperriger Abfälle“ gegen vorherige Anmeldung ist eine Gebühr von € 3,15 je kg abgeholtem „sperrigen Abfall“ zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand, im Fall des Bestehens von Baurechten - der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Sackgebühr für Abfallsäcke nach § 2 Abs. 6 ist jeweils beim Kauf des Abfallsackes fällig.
- (3) Die Gebühr für die Abholung „sperriger Abfälle“ gegen vorheriger Anmeldung nach § 2 Abs. 7 ist jeweils nach Abholung der „sperrigen Abfälle“ zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 12. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
ÖkR Michael Schwarzmüller